

Kapitel 11

Frauen

Erika Feucht

Nur wenige Quellen geben uns Einblick in das Leben der Frauen. Die meisten sind Zeugnisse aus der Sicht der Männer. Sie stammen von deren Denkmälern oder aus Lehren, Mythen und Erzählungen, die sie verfaßt haben. Die Denkmäler wurden weitgehend von einer privilegierten Klasse errichtet, und wir können durch sie einen Blick auf Ehefrauen, Mütter und Töchter in ihrem Bezug zu Königen, Beamten und Priestern werfen, müssen uns jedoch bewußt sein, daß sie nur das ideale Leben im Sinne der Maat* widerspiegeln. Im Alltagsleben wird die Wirklichkeit anders aussehen haben. Über das tägliche Leben und die Rechte von Frauen aus einer mittleren oder unteren Schicht erfahren wir anfangs kaum etwas. Erst die vom Mittleren Reich an erhaltenen und immer zahlreicher werdenden Rechtsurkunden und Briefe auf Papyri lassen als kleine Mosaiksteinchen ein wenn auch noch sehr fragmentarisches Bild erkennen.

Auf den Darstellungen in den Gräbern ihres Mannes wird die Frau als vollwertige, am Leben ihres Mannes im Diesseits und im Jenseits teilnehmende Persönlichkeit gezeigt. Sie mußte zu keiner Zeit der ägyptischen Geschichte ihren Körper verbergen. In den Darstellungen werden seine Reize betont.

Das männliche Wunschbild einer Frau sehen wir in der Geliebten beschrieben:

»Die Tugendleuchtende, Strahlenhäutige, mit Augen, die klar blicken,
mit Lippen, die süß sprechen. Sie hat kein Wort zuviel.
Mit hohem Hals und strahlender Brust

* Göttin der Wahrheit, Gerechtigkeit und Weltordnung

hat sie echtes Lapislazuli im Haar.
 Ihre Arme übertreffen das Gold,
 ihre Finger sind wie Lotuskelche.
 Mit schweren Lenden und schmalen Hüften,
 sie, deren Schenkel um ihre Schönheit streiten,
 edlen Ganges, wenn sie auf die Erde tritt.«
 (Schott 1950, S. 39)

Dieses Bild der Frau begegnet uns in allen Epochen der altägyptischen Geschichte, wohingegen der Mann, wenn auch überwiegend jugendlich, gelegentlich in der Würde seines Amtes mit vollen Körperformen und Speckfalten gezeigt wird. In ein eng anliegendes, von breiten Trägern gehaltenes Gewand gehüllt, das die schlanken Körperformen voll zur Geltung bringt, tritt die Frau uns im Flach- und Rundbild von frühester Zeit bis zum Beginn des 14. Jhs. entgegen. Als das Gewand an Volumen gewinnt, geschieht das keineswegs, um den Körper zu verhüllen, sondern um seine Reize hervorzuheben. Das fließende, gefältete bis plissierte Gewebe ist von einer solchen Feinheit, daß es die Körperformen, selbst den Bauchnabel und die Bauchfalte durchscheinen läßt. Zeigen uns Abbildungen den Mann kahl rasiert, mit kurzer oder längerer Perücke, so trägt die Frau zu allen Zeiten volles, langes Haar, das, wenn nötig, durch Haarpartien aus echtem Haar, Pflanzenfaser und später auch Wolle ergänzt oder durch Perücken vorgetäuscht wird. Die Augen betont sie wie der Mann durch breite Schminkstriche. Hierbei sei jedoch angemerkt, daß die Schminke mit ihren antiseptischen Bestandteilen – Bleiglanz bei der schwarzen, Kupfergrün bei der grünen Farbe – gleichzeitig vor dem noch heute weit verbreiteten Trachom schützte.

Ist hier auch das vom Mann geprägte Idealbild der Frau dargestellt, so werden ebenfalls einfache Frauen nie entwürdigend dargestellt, selbst wenn sie in der Hitze der Backstube ihren Oberkörper wie die Männer entblößt haben.

Obwohl Amenophis III. selbst zwei Mitanniprinzessinnen mit viel Freude in seinen Harem aufgenommen hat, verweigert er dem Fürsten von Mitanni eine ägyptische Prinzessin mit der Begründung, »von alters her ist eine Königstochter von Ägypten an niemanden gegeben worden« (Knutzon 1915, S. 73). Hier wird nicht nur die Überlegenheit des Ägypters über den Ausländer zum Ausdruck gebracht, sondern auch die Wertschätzung der anverwandten Frauen, denen ein Leben unter den Barbaren nicht zugemutet werden kann.

Petosiris, der bis in die Zeit der Eroberung durch Alexander des Großen lebte, beschreibt seine Einstellung zu seiner Frau in seinem Grab mit den Worten:

»Seine Frau, seine Geliebte,
 Herrin der Liebenswürdigkeit, süß in der Liebe,
 geschickt in der Rede, angenehm in ihren Worten,
 trefflichen Rates in ihren Schriften,
 alles, was über ihre Lippen kommt, ist wie die Arbeit der Maat,
 vollkommene Frau, hoch angesehen in ihrer Stadt,
 die allen die Hand reicht und sagt, was gut ist,
 die wiederholt, was man gern hört, die allen Freude bereitet,
 über deren Lippen nichts Böses kommt, sehr beliebt bei allen.«
 (Lefèvre 1923, S. 85 und 101)

Die Frau dieses in seiner Stadt bedeutenden Mannes von hohem priesterlichen Stand wird hier in ihrer Weiblichkeit und ihren geistigen Fähigkeiten als Partnerin ihres Mannes beschrieben. Wie er hat sie Kontakt zur Außenwelt und kann sich durch ihr positives Wirken das Ansehen der Stadt erwerben. Ähnlich klingen bereits Äußerungen, die vereinzelt knapp zweitausend Jahre früher, in der späten 6. Dynastie, in Gräbern von Männern über ihre Frauen zu lesen sind. Neben den üblichen Aussagen, sie sei »geliebt von ihrem Mann« oder »gerechtfertigt bei ihrem Mann«, gibt es Inschriften wie: sie sei »eine, die schön spricht und die Liebe süß macht in Gegenwart ihres Mannes«, oder »... groß war ihr Ansehen bei mir. Nie sagte sie einen Satz, der mein Herz abstieß, und nie war sie böse, solange sie jugendfrisch im Leben war«, aber auch »eine, die die Menschen schätzen« oder »die, die ihre ganze Stadt liebt«. Diese kleinen Bemerkungen sind den späteren Worten des Petosiris über seine Frau erstaunlich ähnlich. Erscheint in den ersten Aussagen das holde, dem Manne wohlgefällige, weibliche Wesen, so wird in den letzten beiden auch ihre Wertschätzung durch ihre Mitmenschen geschildert. Ihr Wirken im sozialen Umfeld wird zweimal mit ähnlichen Worten beschrieben, wie sie uns aus autobiographischen Inschriften von Männern seit der späten 6. Dynastie in der Betonung ihrer Fürsorge für die Armen geläufig sind, wenn es heißt, die Frau sei eine, »die Brot dem Hungrigen und Kleidung dem Nackten gibt«, oder in einer Abwandlung zu dem üblichen männlichen Epitheton »einer, der die Witwe und Waise schützt«, sie sei eine, »die dem Herzen der Waisen Gutes tut.«

Diodor behauptet, die Ägypterin hätte in der Ehe Macht über ihren

Mann. Dieser Eindruck konnte bei den Griechen entstehen, die sich in den Jahrhunderten vor und nach Christi Geburt in Ägypten angesiedelt hatten und unter der Herrschaft der Ptolemäer und Römer einen großen Anteil an den Bewohnern Unterägyptens ausmachten. Denn im Gegensatz zur Ägypterin mußte sich die griechische Frau ihr Leben lang in abgeschiedenen Gemächern ihres Hauses aufhalten und sich ihren häuslichen Aufgaben widmen, während der Mann außerhalb des Hauses nicht nur seinen beruflichen Verpflichtungen nachging, sondern sich mit seinesgleichen traf, zu Hetären ging und seine sexuellen Bedürfnisse bei Dirnen auslebte. Die Griechin konnte sich nicht frei bewegen und brauchte in Rechtsgeschäften einen Vormund, während die Ägypterin ein freies Leben führte und über ihre Angelegenheiten selbst entscheiden konnte. Die Bewegungsfreiheit hatte bereits Herodot zu der Aussage geführt, die Ägypter hätten den Brauch der Menschheit umgedreht, z. B. gingen Frauen zum Markt und betrieben Handel, während die Männer zu Hause blieben und webten. Wenn das auch nicht ganz der Wahrheit entsprach, so werden wir sehen, daß auch Männer webten; und Frauen feilschen auf dem Markt mit den Händlern, bzw. Marktfrauen bieten ihre Ware feil. Auch müssen die Frauen der arbeitenden Klasse nicht von den Männern getrennt werden. In der Backstube, der Weberei oder beim Worfeln auf dem Feld arbeiten beide nebeneinander.

In einem im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt verfaßten Papyrus heißt es, die Göttin Isis habe den Frauen die gleiche Macht verliehen wie den Männern. Wie weit die altägyptischen Quellen diesen Eindruck bestätigen, sei im folgenden untersucht.

Eine verheiratete Frau der mittleren und gehobenen Gesellschaftsschichten wird weitgehend ihren Verpflichtungen als Frau und Mutter nachgekommen sein. Bereits ihre helle Hautfarbe deutet darauf, daß sie sich überwiegend im Haus aufhielt, während der Mann seiner Arbeit außerhalb des Hauses nachging. Im Zweibrüdermärchen erwartet die Frau ihren Mann, wenn er vom Feld nach Hause kommt, gießt ihm Wasser über die Hände und zündet das Licht an. Im Sklavinnenkaufprozeß schildert die Frau, wie sie in das Haus ihres Mannes einzog und zu weben und ihre Kleider zu nähen begann. In ihrem siebten Ehejahr kaufte sie eine Sklavin, die ihr von einem Händler angeboten worden war. Weder hierbei noch bei einem späteren Prozeß spielt ihr Mann eine Rolle, sie war frei handlungs- und rechtsfähig.

Die häuslichen Aufgaben konnten sich auf den auswärtigen Besitz des

Mannes erstrecken. Der voller Liebe in der 20. Dynastie verfaßte Nachruf des Schreibers der Arbeitersiedlung von Deir el-Medineh, Butehamun, den er seiner verstorbenen Frau Aichtai ins Grab legte, zeigt, daß in der Familie eines Beamten, der durch seine dienstlichen Aufgaben weitgehend in Anspruch genommen wurde, die Verantwortung für das persönliche Gut auch außerhalb des Hauses von der Frau bis zu den physischen Leistungen in der Feldarbeit und der Sorge um das Vieh mitgetragen wurde:

»Ach du Schöne ohnegleichen,
 du, die du das Vieh nach Hause brachtest,
 dich um unser Feld kümmerst,
 während alle Arten schwerer Lasten auf dir ruhten,
 obwohl es für sie keine Stütze gab, sie abzusetzen...«
 (Černý 1973, S. 369f.)

In den ägyptischen Weisheitslehren wird der Mann dazu angehalten, seine Frau gut zu behandeln, da der Erfolg einer glücklichen Ehe stark von seinem Verhalten seiner Frau gegenüber abhängt. Im Alten Reich geht Ptahhotep dabei von dem allgemeinen menschlichen Wohlbefinden aus:

»Wenn es dir gut geht, gründe ein Haus und liebe deine Frau,
 fülle ihren Bauch und kleide ihren Rücken,
 Salben sind ein Heilmittel ihrer Glieder,
 erfreue ihr Herz, solange du lebst,
 sie ist ein fruchtbarer Acker für ihren Herrn.
 Streite nicht mit ihr vor Gericht.
 Halte sie fern, Macht zu haben.
 Ihr Auge ist ein Sturm, wenn sie blickt...
 so wirst du sie in deinem Haus halten.«
 (Lichtheim I, S. 69)

Ani hingegen hat im Neuen Reich die überall zu beobachtenden Verhältnisse im Auge, wenn er dem Mann rät, seine Frau im Hause nicht herumzukommandieren, sondern ihren Wert anzuerkennen und Streit zu vermeiden, um harmonisch mit ihr zusammen zu leben (Lichtheim II, S. 143). Er spricht dabei von »ihrem Haus« und betont dadurch, daß es ihre Domäne als Hausherrin ist. Die Bedeutung, die eine Frau für ihren Mann hat, wird ein Jahrtausend später auch von Anchescheschonqi und im Papyrus Insinger hervorgehoben. Eine kluge Frau mit edlem Charakter, die ihre Kinder gut erziehe, ersetze weltlichen Wohlstand. Man solle

Streit mit seiner Frau vermeiden und sie auch dann nicht verstoßen, wenn sie keine Kinder gebären könne. Der Ausspruch des Anchsheschonqi »Wären doch das Herz einer Frau und das ihres Mannes fern von Streit« zeigt die realistische Einschätzung einer Ehe. Daneben werden jedoch auch böse Frauen geschildert und welche Auswirkungen sie auf das Wohlergehen eines Mannes haben. Vor der verführenden, den Mann bedrohenden Frau wird gewarnt, und Erzählungen spiegeln die geheimen Wünsche und Ängste des Mannes, der auf eine solche Frau stößt, wider. Über die Gefahren, die eine Frau durch den Mann ausgesetzt sein kann, erfahren wir nichts.

Das Ideal einer als Lebensgemeinschaft betrachteten Ehe bringt im Neuen Reich ein Witwer in einem Brief an seine verstorbene Ehefrau, durch die er sich bedroht fühlt, zum Ausdruck. Er habe sie jung geheiratet und sei ihr treu geblieben, als er es zu hohem Ansehen gebracht habe. Er habe ihr nichts verheimlicht und sie nicht wie ein Bauer betrogen. Er habe sie fürsorglich behandelt und mit allem versorgt. Als er eine hohe Position erlangt habe, sei er nicht so oft fort gewesen, wie er gewollt hätte. Als sie krank geworden sei, habe er den besten Arzt kommen und sie nach ihren Wünschen behandeln lassen. Acht Monate habe er gefastet, als er auf Reisen mit dem Pharaon von ihrem Tod erfahren habe. Nach seiner Rückkehr in die Residenz Memphis habe er sich vom König beurlauben lassen, sie öffentlich beweint und würdig bestatten lassen. Selbst nach ihrem Tod habe er alleine gelebt, obwohl das für einen Mann nicht richtig sei.

Allein die Tatsache, daß der Witwer sein vorbildliches Verhalten hervorhebt, zeigt, daß nicht alle Ehen so verlaufen sind. Die Bedeutung, die eine Frau und eine Familie für einen Mann hatte, wird jedoch immer wieder hervorgehoben, und der Mann wurde als voll mitverantwortlich für das Gelingen seiner Ehe betrachtet. Allerdings wird die Überlegenheit des Mannes über seine Frau angestrebt, wenn Ptahhotep rät, seiner Frau keine Macht zu überlassen, und Anchsheschonqi dem jungen Mann empfiehlt, seine junge Frau, die in unseren Augen bei ihrer Heirat bald nach Eintritt der Reife noch ein Kind war, nach seinen Wünschen zu formen, sie finanziell abhängig zu halten und ihr nicht so zu vertrauen wie seiner Mutter.

Gegen Mißhandlungen durch ihren Mann war eine Frau gesetzlich geschützt. In einem Rechtsfall aus der 20. Dynastie muß ein Mann schwören, seine Frau nicht mehr zu verprügeln, andernfalls würde er 100 Stockhiebe erhalten und alles verlieren, was er mit ihr erworben habe.

Männer verbrachten dienstlich oft Monate fern von ihren Familien, sei es zur Verwaltung des Landes, bei Bauvorhaben des Pharaos, auf Feldzügen oder Expeditionen, zur Arbeit auf den Gütern ihrer Herren oder beim Froneinsatz. Nicht anders ging es Handelsreisenden. Einfache Männer mußten sich häufig eine Arbeitsstelle außerhalb ihres Dorfes suchen und kamen nur gelegentlich nach Hause. Wenn sich auch die Männer bemühten, für ihre Frauen und Kinder während der Zeit ihrer Abwesenheit zu sorgen, so waren die Frauen dann weitgehend auf sich gestellt und für sich und ihre Kinder verantwortlich. Sie mußten sich mit Alltagsdingen selbst herumschlagen und Angelegenheiten, die zu erledigen waren, in Eigenverantwortung regeln; ein älterer Sohn konnte sie entlasten.

Den Prozeßakten aus der Arbeiter- und Handwerkersiedlung von Deir el-Medineh entnehmen wir, daß das Familienleben nicht immer so einträchtig verlief, wie es die Weisen empfahlen. Streit zwischen Eltern und Kindern, unter Ehegatten, Ehebruch und Vergewaltigungen wurden vor Gericht verhandelt. Eine Frau schickt ihrer Schwester Gerste mit der Bitte, ihr Brot zu backen und dieses ihr zuzuschicken, da ihr Mann sie verstoßen wollte, weil weder ihre Mutter noch Geschwister für sie sorgten, während andere Frauen täglich Lebensmittel von ihren Angehörigen bekämen. Dies zeigt, wie weit auch noch verheiratete Frauen von ihren Blutsverwandten abhingen. Verständlich werden damit auch die Eheverträge späterer Zeit, in denen der Mann sich verpflichtet, für seine Frau zu sorgen oder ihr einen gewissen Anteil an Getreide alljährlich zukommen zu lassen. Der Alltag des einfachen Bürgers wird mit seinen Sorgen in beschränkten und engen Verhältnissen auch das Familienleben beeinflusst haben.

Ehe und Familie

Wir haben keinen Hinweis auf ein Verbot vorehelicher Beziehungen zwischen jungen Leuten. Ein sicher belegtes Wort für Jungfrau gab es im Ägyptischen nicht. Bei der Bewegungsfreiheit der Frau kannten sich die jungen Männer und Frauen wohl meist vor der Eheschließung, und, glaubt man der Liebesdichtung, so waren voreheliche Kontakte nicht ausgeschlossen, doch durch das frühe Heiratsalter gering gehalten. Ob die Paare der Spätzeit, die ihre Eheverträge erst abschlossen, als bereits

die ersten Kinder geboren waren, schon verheiratet waren oder unverheiratet beieinander wohnten, können wir heute nicht mehr feststellen.

Der weise Ptahhotep rät im 25. Jh. v. Chr. dem Jüngling, zu heiraten und einen Sohn zu zeugen, wenn er es zu Ansehen gebracht habe. Ungefähr eintausend Jahre später empfiehlt Ani in seiner Lehre, jung zu heiraten und in jungen Jahren Kinder zu zeugen. Der Mann sollte jedoch fähig sein, seine Familie zu ernähren. Dazu wird der Beamtenanwärter nach Abschluß der Ausbildung mit ungefähr zwanzig Jahren in der Lage gewesen sein. Dieses Alter nennt auch der weise Anchsheschonqi im 1. Jh. v. Chr. seinem Sohn als Heiratsalter.

Die Mädchen hingegen heirateten meist nach Erlangen der Pubertät mit zwölf bis fünfzehn Jahren. Der weise Ptahhotep verbietet einem Mann, mit einer Frau zu schlafen, die noch nicht reif ist, und Padiese schickt den Verehrer seiner noch unreifen Tochter fort. Er bittet ihn, erst wieder zu kommen, wenn sie die Reife erlangt habe und er als Priester des Amun eingesetzt worden sei und damit eine existentielle Grundlage für eine Ehe geschaffen habe. Bei dem frühen Heiratsalter der Frau mag nicht nur die Ausnützung der Fruchtbarkeitsperiode, sondern auch die Vermeidung vorehelicher Beziehungen eine Rolle gespielt haben.

Wenn auch ein Papyrus aus dem Jahre 163 v. Chr. die Beschneidung einer Griechin nach ägyptischer Sitte erwähnt, als sie das Heiratsalter erreicht hatte, ist der einzige altägyptische Text, aus dem die Beschneidung von Mädchen herausgelesen wurde, völlig unklar. Nach Auskunft griechischer Autoren wurde den Mädchen mit vierzehn Jahren die Clitoris entfernt, um Erregung durch Reibung der Kleider zu vermeiden. Außerdem wurde so die Lust am Beischlaf und an vorehelichen Beziehungen genommen. Der Ausspruch des Anchsheschonqi hingegen, ein Mann, der seine Frau sexuell vernachlässige, sei Schuld am Mißlingen einer Ehe, spricht gegen eine Beschneidung von Frauen. Denn interessanterweise wird hier der Frau nicht nur die Freude an der sexuellen Seite des Ehelebens zugebilligt, sie wird auch als Hauptfaktor für das Gelingen einer Ehe betrachtet. Durch die Beschneidung, die allerdings in Ägypten in jüngster Zeit verboten wurde, wird der islamischen Frau gerade diese Seite der ehelichen Gemeinschaft versagt. Das Recht dazu wird nur dem Mann eingeräumt. Die Gefühle der Frau, die ihm jederzeit zur Verfügung zu stehen hat, sind dabei nebensächlich.

Bei der Gattenwahl ihrer Kinder werden die Eltern ihren Einfluß geltend gemacht haben, doch scheinen sie auf die Zuneigung der Kinder

Rücksicht genommen zu haben, denn Liebe wurde zwischen Eheleute vorausgesetzt. Hierauf deutet die Bezeichnung der Ehefrau als »seine geliebte Frau« oder »seine geliebte Schwester«, wenn das Paar auf Darstellungen gemeinsam gezeigt wird. Bereits Ptahhotep hat dem Mann nahegelegt, seine Frau zu lieben und gut zu behandeln.

Die Weisung des Anchescheschonqi an seinen Sohn, keine gottlose Frau zu heiraten, dagegen die Empfehlung, seiner Tochter einen vernünftigen Mann zu suchen, deuten darauf, daß in dieser Zeit dem Jüngling bei der Brautsuche mehr Freiheit zugestanden wurde als dem bedeutend jüngeren Mädchen.

Wir wissen wenig über Eheschließungen in pharaonischer Zeit. Sie wurden nicht vor einer staatlichen oder religiösen Behörde vollzogen, sondern waren offensichtlich eine reine Privatsache. Um die Hand seiner zukünftigen Frau mußte der Mann bei ihrem Vater anhalten und mit ihm den Ehevertrag abschließen, der auch von ihm verwahrt wurde. War der Vater bereits verstorben, wurde er durch einen männlichen Anverwandten oder die Mutter des Mädchens vertreten. Diese auch heute weit verbreitete Sitte soll verhindern, daß die meist noch sehr junge Frau von dem um mehrere Jahre älteren Mann übervorteilt wird oder einen Mann mit schlechtem Ruf oder aus sozial niedrigeren Schichten heiratet. Seit dem späten 6. Jh. v. Chr. unterzeichneten beide Ehepartner den Vertrag selbst; jeder bewahrte ein Exemplar davon auf, oder der Vertrag wurde bei einer öffentlichen Behörde oder in einem Tempel deponiert. Damit war die Frau gleichberechtigte Vertragspartnerin ihres Mannes.

Die Eheverträge regeln die Verhältnisse der Frau und ihrer Kinder. Sie konnten deshalb nur unter Paaren mit einem gewissen Besitzstand abgeschlossen werden. Mag dieser, der häufig nur aus einem Bett, einem Kupferkessel, Getreide, einem Esel oder ähnlichem bestand, uns noch so gering erscheinen, die Mehrzahl der Bevölkerung wird weniger gehabt haben, so daß die meisten keinen Vertrag abgeschlossen haben werden. Die frühen Verträge sind sehr unterschiedlich. In einem Beispiel aus der 19. Dynastie wird der Frau ein Drittel, den Kindern zwei Drittel des Vermögens des Mannes zugesprochen. Dies scheint die Grundlage auch der späteren Verträge zu sein.

Die aus der Zeit des 6. Jhs. v. Chr. bis in die Römerzeit zahlreich auf uns gekommenen Eheverträge zeigen deutlich, daß Monogamie die Norm war, denn beide Ehepartner konnten erst nach einer Scheidung wieder heiraten. Ungefähr zwanzig Prozent dieser Verträge wurden zwischen

Paaren abgeschlossen, die bereits Kinder hatten. Wie die rechtliche Lage der Frau davor war, ist uns nicht bekannt.

Die Verträge basieren auf Mitteln, die meist der Mann einbringt und die der Frau nach einer Scheidung zustehen. Bekannt ist die reale oder fiktive Frauengabe oft geringen Wertes, die zu verdoppeln sich der Mann im Scheidungsfall verpflichtet, oder eine Morgengabe zur Anschaffung von Haushaltsgeräten, die der Frau bei einer Scheidung zustanden. Auch konnte der Mann seine Habe und den Zugewinn seiner Frau und ihren Kindern übertragen und selbst nur das Nießrecht behalten. Im Falle einer Veräußerung ist er jedoch auf die Zustimmung der Frau beziehungsweise der Frau und seiner Kinder angewiesen. Daneben kann die Frau dem Mann eine Summe übergeben, um seine Frau zu werden. Dadurch wird der Mann verpflichtet, sie zu unterhalten. Im Scheidungsfall muß er ihr die gesamte Summe zurückzahlen. Ist er dazu nicht in der Lage, hat er weiterhin für ihren Unterhalt zu sorgen.

Die der Frau auf diese Weise gesicherten Mittel reichten bei der ärmeren Bevölkerung in der Regel genausowenig wie das Erbe ihres Mannes, sie und ihre Kinder über längere Zeit zu ernähren. Sie bildeten jedoch die Grundlage für eine neue Ehe, gegebenenfalls auch für die Versorgung während einer Überbrückungszeit.

In die Eheverträge konnten Verstoßungsklauseln aufgenommen werden, die dem Mann, war seine Frau unschuldig, im Scheidungsfall Sonderverpflichtungen auferlegten. Diese konnten beispielsweise aus dem Doppelten die der Frau bei der Eheschließung zugesicherten Frauengabe, aus einem Drittel seiner Habe (nahm der Mann eine neue Frau aus bis zu zwei Dritteln), aus einem Drittel oder auch dem Ganzen des während der Ehe erworbenen Zugewinns oder gar 100 Stockhieben bestehen. Verließ die Frau den Mann ohne seine Schuld, ging sie ihrer Anrechte teilweise oder voll verlustig. Hatte sie Ehebruch begangen, erhielt sie gar nichts.

Einem einfachen Mann blieb nach seiner Scheidung, die ihm durch Scheidungsklauseln noch erschwert werden konnte, kaum etwas, so daß er bei einer Wiederheirat wenig oder nichts in die Ehe einbringen konnte und mit seiner neuen Frau auf seinen Verdienst angewiesen war. Er wird nur dann, wenn er inzwischen eine höhere Position und damit ein höheres Einkommen erlangt hatte, besser dagestanden haben als bei seiner ersten Eheschließung. Wohlhabenden Männern wird dagegen genügend für eine neue Ehe verblieben sein.

Die übliche Form einer Ehe war die patrilokale Ehe, d. h. die Frau zog aus dem Haus des Vaters in das Haus des Mannes. Lebte er noch bei seinen Eltern und konnte er sich noch kein eigenes Haus leisten, zog das junge Paar in das Haus seiner Eltern. Damit wurde die meist noch sehr junge Frau aus ihrer Familie herausgerissen und von ihrem Mann oder ihm und seiner Familie abhängig. Die matrilocale Ehe, bei der der Mann in das Haus der Frau zog oder sich auf gelegentliche Besuche bei seiner Frau beschränkte, sind die Ausnahme. Nach einer Scheidung kehrte die Frau in das Haus ihrer Eltern zurück oder zog, soweit vorhanden, zu einem männlichen Blutsverwandten.

Ehen wurden meist in gleichen sozialen Kreisen geschlossen, wenn auch Standesüberschreitungen möglich waren. Im bürgerlichen Bereich waren Geschwisterehen die Ausnahme. Erst in der Spätzeit sind sie belegt, aber auch dann nur unter Halbgeschwistern. Im Königshaus kommen Ehen zwischen Geschwistern mit verschiedenen Müttern, doch gleichem Vater bereits in pharaonischer Zeit gelegentlich vor, unter Vollgeschwistern sind sie auch dort selten. In ptolemäischer Zeit werden Ehen unter Vollgeschwistern sowohl im Königshaus als auch unter Bürgerlichen üblich. Nur römischen Staatsbürgern war die Geschwisterehe untersagt, und als im Jahre 212 n. Chr. durch die *constitutio Antoniniana* allen Ägyptern das römische Bürgerrecht verliehen wurde, wurde auch ihnen die Eheschließung unter Geschwistern verboten. Aus Familienarchiven der Spätzeit geht jedoch hervor, daß in dieser Zeit Ehen zwischen Onkel und Nichte oder Cousin und Cousine durchaus üblich waren.

Obwohl Herodot behauptet, nur Priester seien monogam, die anderen Ägypter polygam gewesen, trifft dies nur begrenzt zu. Einehen waren die Regel. Dies lag nicht nur an den finanziellen Möglichkeiten des Mannes, sondern auch an der Wertschätzung der Frau.

Seit dem Alten Reich wird auf den uns überlieferten Denkmälern – Gräbern, Stelen, Statuen – von Männern die Ehefrau »seine Frau« genannt, wodurch ihrer Zugehörigkeit zu ihm Ausdruck verliehen wird. Seit dem Neuen Reich deutet die Bezeichnung »seine Schwester« darauf, daß sie wie eine Blutsverwandte zu seiner Familie gezählt wurde. Seit dem Mittleren Reich oder bereits etwas früher trug die Hauptgemahlin, die dem Haushalt vorstand, die Bezeichnung »Herrin des Hauses« wie einen Titel. Sie kann neben »seine Frau« stehen und wird vermutlich auch nach dem Tod des Ehemannes beibehalten. Nebenfrauen galten als von ihm »Versorgte«. Verhältnisse mit Abhängigen scheinen ihm erlaubt gewesen

zu sein. Welche Rechte diesen Frauen und ihren Kindern zustanden, ist uns unbekannt.

Mehrehen waren, zumindest zeitweise, hauptsächlich in der wohlhabenden Klasse möglich. Einige sind uns aus der 1. Zwischenzeit und dem Mittleren Reich, vor allem bei den Gaufürsten, bekannt. Bei den in den Beamten- und Priestergräbern des Neuen Reiches genannten verschiedenen Gattinen scheint es sich jedoch um aufeinanderfolgende Frauen gehandelt zu haben. Im Königshaus trat die Hauptgemahlin als Königin in Erscheinung, Nebengemahlinnen hatten keine offizielle Funktion. Im bürgerlichen Bereich hatten die erste Gemahlin und ihre Kinder mehr Rechte als ihr folgende oder Nebenfrauen und deren Kinder. Hierauf ist vermutlich die Sitte im Mittleren Reich, seine Abstammung von der Mutter anzugeben, zurückzuführen, denn dadurch wird der Stand in der Familie mit allen seinen Rechten angedeutet. Möglicherweise galt damals schon die uns erstmals in einem Ehevertrag aus der 19. Dynastie, dann auch in der Spät- und der Ptolemäerzeit mehrfach überlieferte Konvention, wonach die erste Frau Anrecht auf ein Drittel des Vermögens des Ehemannes hatte und die Kinder die verbleibenden zwei Drittel erbten. Einer zweiten Frau und deren Kindern stand der während der Dauer ihrer Ehe erworbene Teil zu. Hatte der Mann sich nicht durch einen Ehevertrag gebunden, konnte er testamentarisch anderweitig über seinen Besitz bestimmen. Bestimmte Anrechte der Frau und der Kinder scheinen jedoch bestanden zu haben. Mutterrechtliche oder matrilineare Züge sollten wir daher in den Filiationsangaben nicht sehen, insbesondere da in Erzählungen aus der gleichen Zeit die Abstammung vom Vater angegeben und im Alten Reich die Beziehung zur Mutter nur in wenigen Fällen erwähnt wird.

Die Frau konnte über ihre eigene, von ihren Eltern ererbte oder selbst erworbene Habe frei verfügen. Ihr Ehemann konnte diese zwar verwalten, doch nicht verkaufen; im Scheidungsfall mußte er sie ihr voll zurückerstatten. Die Verfügungsgewalt über den ihr bei einer Scheidung zustehenden Besitz oder über das Erbe ihres verstorbenen Mannes stand ihr ebenfalls zu. Sie konnte ihren Kindern unterschiedliche Teile vermachen und bei größerem Vermögen festlegen, daß es in der direkten Linie weiter zu vererben sei. Hatte eine Frau kein Testament aufgesetzt, ging ihr Besitz an ihre Kinder, ihr Mann hatte kein Anrecht darauf.

Die aufgeführten Konventionalstrafen zeigen jedoch, wie sehr die Frau von ihrem Mann wirtschaftlich abhängig war. Zwar wurde eine unver-

heiratete, geschiedene oder verwitwete Frau nicht diskriminiert, auch konnte sie (wieder)heiraten, doch unabhängig konnte sie nur leben, wenn sie eigenes Vermögen oder ein Einkommen besaß, andernfalls war sie bald auf ihre Angehörigen und deren Möglichkeiten und Wohlwollen angewiesen. Wurde sie im Haus ihrer Eltern oder in das Haus eines männlichen Angehörigen aufgenommen, hatte sie zwar ein Dach über dem Kopf, war jedoch mit ihren Kindern von denen abhängig, die sie aufnahmen. So war das Los einer solchen Frau aus einfachen Verhältnissen sicher häufig schwer. Haushaltslisten des Mittleren Reiches entnehmen wir, daß im Haus eines Mannes nicht nur seine Mutter, sondern auch seine Großmutter, Tanten und Schwestern, teilweise mit ihren Kindern, wohnen konnten. Dies wird die Möglichkeiten des Mannes und seiner eigenen Familie in der Regel stark eingeschränkt haben. Einer geschiedenen oder verwitweten Frau mit kleinen Kindern wird ein Lebenserwerb, besonders wenn sie nichts erlernt hatte, schwergefallen sein. Wie unten gezeigt werden wird, hat auch kaum eine Frau einen Beruf ausgeübt, der ihr ein Leben im Stand ihres Gemahls ermöglicht hätte. Bedenkt man das frühe Heiratsalter der Frauen, so kann die Geschiedene oder Verwitwete selbst noch sehr jung und unerfahren gewesen sein, so daß sie wohl leicht Opfer von Betrug und schlechter Behandlung wurde. Gab es niemanden, der sie aufnahm, wird ihr Los sehr bedauernswert gewesen sein. Gelegentlich sehen wir Frauen beim Stoppeln auf dem Feld, worauf auch die Anweisung des Amenemope, eine Witwe nicht vom Feld zu vertreiben, zielt. Deshalb gehörte es auch zu den Tugenden Wohlhabender, sich der Witwen und Waisen anzunehmen.

Bei Ehebruch mit einer verheirateten Frau drohten sowohl dem Mann wie der Frau drastische Strafen wie Tod, Verbannung, Verstümmelung von Nase und Ohren, 1000 Schläge oder Zahlung hoher Geldbeträge. Die Frau wurde hier als Besitz des Mannes betrachtet, die ihm legitime Erben gebären sollte. Zwar wurde in den uns überlieferten Erzählungen auch die Todesstrafe vollzogen, im täglichen Leben war man jedoch weniger streng. Darauf deutet eine Gerichtsakte aus dem Arbeiterdorf von Deir el-Medineh, in der einem Mann unter Androhung der Verbannung nach Nubien, des Abschneidens von Nase und Ohren ein weiterer ehebrecherischer Verkehr mit einer verheirateten Frau untersagt wird. Als er rückfällig wird, wird er ein zweites Mal verwarnt, diesmal unter Strafandrohung von Steinbrucharbeiten in Elephantine. Wir erfahren aber

nichts vom Vollzug einer der bei der ersten Verurteilung angedrohten Strafen, auch ist keine Rede von einer Strafe für die Frau. In einem anderen Fall konnte ein Domänenvorsteher allerdings nur mit Mühe aufgebrachte Dorfbewohner daran hindern, das Haus einer Frau, die seit acht Monaten mit einem verheirateten Mann verkehrte, zu stürmen und sie zu verprügeln. Er scheint dagegen dem Mann geraten zu haben, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, um anschließend in das Haus seiner Geliebten zurückzukehren. Diese offensichtlich unverheiratete Frau wird als Verführerin für den Ehebruch des Mannes verantwortlich gemacht. Wenn wir auch nicht wissen, ob der Wut der Menge noch andere Ursachen zugrunde lagen, zeigt der Rat an den Mann, wie leicht ein Mann eine Scheidung verlangen konnte und wie wichtig die Verstoßungsklauseln in den Eheverträgen waren.

Der Sinn der Ehe lag in der Nachkommenschaft. Ein Sohn sollte dem Vater im Amt folgen, mit seinen Geschwistern für seine kranken oder alten Eltern sorgen, nach ihrem Tod die Beisetzung durchführen und ihren Totenkult sichern, um »ihren Namen am Leben zu erhalten«.

Im Alten Ägypten wußte man, daß Unfruchtbarkeit sowohl auf die Frau als auch auf den Mann zurückzuführen ist. Man versuchte, sie durch Gebete und Gelübde an Götter oder durch Zaubermittel zu beheben. Mangelnder Kindersegen wurde nicht als Grund einer Scheidung angesehen, wird aber häufig dazu geführt haben. Zu schnelle Kinderfolge trachtete die Ägypterin durch Empfängnisverhütungsmittel, die, wie inzwischen erwiesen, nicht alle erfolglos waren, zu vermeiden. Beispielsweise scheint eine Spülung mit Sauermilch oder die Mischung von Akazienspitzen, Koloquinte, Datteln und Honig eine ähnliche Wirkung wie die noch heute benutzten, auf Milchsäure basierenden Gels zu haben. Auch der in die Scheide eingeführte, mit Essig getränkte Kameldung wird wie heute verwendete Schwämmchen gewirkt haben. Vermutlich hatten die altägyptischen Menschen bereits beobachtet, daß das Stillen in den ersten fünf Monaten eine erneute Empfängnis hinauszögert, wenn die Wirksamkeit auch danach stark nachläßt. Ihnen war der Zusammenhang zwischen Begattung, Ausbleiben der Blutung und Schwangerschaft bewußt. Veränderungen an der Brust, im Gesicht, der Wechsel der linea alba zur linea fuchsia oder auch Übelkeit wurden beobachtet, inneres und äußeres Abtasten konnten Auskunft über die Größe und den Stand der Gebärmutter geben. Selbst das heute noch, auch in Europa, praktizierte Be-

feuchten von Gerste und Weizen mit dem Harn einer Schwangeren hat bei 40% der modernen Versuche ein Sprießen des Getreides ergeben, während das mit dem Harn von Männern und nicht schwangeren Frauen befeuchtete Getreide nicht keimte. Eine Geschlechtsbestimmung, wie es der ägyptische Text beschreibt, ist auf diese Weise jedoch nicht vorzunehmen.

Dem altägyptischen Sonnenkalender folgend, rechnete man im Alten Ägypten mit einer Schwangerschaftsdauer von neun, dem griechischen Mondkalender entsprechend mit zehn Monaten. Der Mutterleib galt als das Gefäß, in dem sich der Same des Mannes durch die Milch der Mutter entwickle und damit das Kind Teile von beiden Eltern erhielt. Einer alten Überlieferung zufolge stammte das Herz, Sitz von Gefühl, Charakter und Verstand, von der Mutter ab; eine viel spätere besagt, daß die Knochen aus dem Samen des Vaters, Haut und Fleisch aus der Milch der Mutter im Mutterleib gebildet werden, eine Vorstellung, die von griechischen Autoren übernommen wurde und sich bei einigen afrikanischen Stämmen erhalten hat. Der Fötus galt bereits im Mutterleib als lebendes Wesen und wurde den Göttern zum Schutz anempfohlen. Frühgeburten wurden bestattet.

In einer auf dem Dach des Hauses oder neben ihm aufgestellten Wochenlaube kam die Frau auf Ziegeln in Kniestellung hockend – später auch im Gebärstuhl – und von Hebammen unterstützt nieder. Die zwei anschließenden Wochen ihrer Reinigungszeit verbrachte sie hier. Amulette und Zaubersprüche für Mutter und Kind sollten beide vor Krankheit und Tod schützen, denn viele Mütter starben im Kindbett, und die Kinder überlebten häufig nicht das Kleinkindalter. Diese Sprüche verdeutlichen den verzweiferten Kampf, den Mütter um ihr krankes Kind führten, und die leidvollen Klagen über früh verstorbene Kinder geben beredt Auskunft über das enge Verhältnis und die Liebe der Mutter zu ihrem Kind.

Starben Mutter und Kind gemeinsam, konnten sie zusammen bestattet werden. Auch ältere Kinder konnten mit ihrer Mutter oder ihrem Vater zusammen ins Grab gelegt werden. Überlebte das Kind, wurde ihm gleich nach der Geburt ein Name gegeben, der von beiden Eltern ausgewählt wurde. Daneben gab es einen Namen, der ihm offensichtlich allein von der Mutter verliehen wurde.

Die Stillzeit konnte bis zu drei Jahren betragen. Vermutlich hatte man im Alten Ägypten bereits die besseren Überlebenschancen eines über

längere Zeit gestillten Kindes erkannt. Ammen konnten das Stillen übernehmen. Sie traten durch ihre Milch in ein Verwandtschaftsverhältnis zu ihrem Ziehkind. So glaubte man, göttliche Ammen übermittelten dem König ihre göttlichen Kräfte durch ihre Milch. Weltliche Ammen wurden mit in den Familienkreis aufgenommen und waren hoch geschätzt. Die Amme eines Königs stammte aus einer geachteten Familie und wurde so hoch angesehen, daß beispielsweise Thutmoses III. die Tochter seiner Amme heiratete. Vermutlich kannten sie sich von Kind an und waren, wie die Tochter einer königlichen Amme und Mutter des Wesirs Rechmire mit den Königskindern, zusammen erzogen worden. Sicher wirkte sich das auf die Karriere ihrer eigenen Kinder und ihrer Gatten positiv aus. Letztere ließen ihre Frauen oder Mütter in ihren Gräbern mit dem Prinzen auf dem Schoß abbilden. In Privatgräbern oder auf Stelen erscheint die Amme gelegentlich neben ihrem Ziehkind. Vermutlich nahm sie auch an der Erziehung des heranwachsenden Kindes teil, denn männliche Erzieher wurden ebenfalls mit dem mit der Brust determinierten Wort Amme tituiert. In der Zeit der Römer wurden Ammenverträge über eine Stillzeit von achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren abgeschlossen. Die Kinder konnten den Ammen anschließend bis auf drei Jahre überlassen werden. Sie nahmen, wie später in Europa üblich, die Kinder zu sich ins Haus, durften in der Zeit jedoch kein anderes Kind stillen und keinen Verkehr mit einem Mann haben. Interessanterweise handelte es sich bei den Kindern nicht um Kinder des Vertragschließenden, sondern um Kinder, die in die eigene Familie aufgenommen worden waren. Es waren vermutlich die Kinder eines verstorbenen Anverwandten oder Findelkinder, aber auch Kinder der Haussklaven oder als Sklaven gekaufte Kinder. Eigene Kinder wurden im Haus von der Mutter aufgezogen, und nur in Ausnahmefällen wurden für diese Ammen, die ins Haus kamen, verpflichtet.

Die Mutter kümmerte sich nicht nur um das Kleinkind, sondern achtete auch auf seine Erziehung. In der im 14 Jh. v. Chr. entstandenen Lehre des weisen Ani heißt es, sie schicke ihr Kind in die Schule und Sorge für es zu Hause; Anchscheschonqi ermahnt über eintausend Jahre später seinen Sohn: »Heirate keine gottlose Frau, damit sie deine Kinder nicht schlecht erziehe,« und in der Chaemweseerzählung erkundigt sich die Mutter bei dem Lehrer, ob ihr Sohn dumm sei. Als Dank schuldete das Kind seiner Mutter Liebe und Ehrlichkeit und sollte im Alter und nach dem Tod für sie sorgen.

Die Mutter eines unehelichen Kindes wurde wie eine Prostituierte verachtet.

Das Ideal des altägyptischen Menschen ist ein glückliches Familienleben. Der Wert der Familie und das Vereintsein mit ihr im Leben wie im Tod wird in Wort und Bild hervorgehoben. Liebe zwischen den Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern wurde vorausgesetzt. Die Kleinfamilie wurde als soziale Einheit angesehen. Ihre Zusammengehörigkeit galt als so eng, daß Frauen und Kinder in der Zeit Ramses' III. den Forderungen ihrer Männer und Väter durch ihre Anwesenheit bei einem Streik Nachdruck verliehen haben, und bei einem Vergehen des Mannes konnten sie für ihn haftbar gemacht werden.

Die Zusammengehörigkeit der Familie spiegelt sich in den Grabanlagen und Denkmälern der gehobenen Klasse wider. Sie wurden zu Lebzeiten errichtet, und die Kinder waren verpflichtet, ihre Eltern standesgemäß zu bestatten und ihren Totendienst zu vollziehen. Für die dazu benötigten Mittel sorgten die Eltern. Nur die wenigsten Frauen konnten sich eine eigene Grabanlage leisten. Als Teil ihres Mannes wurden sie mit ihm zusammen bestattet und auf seinen Denkmälern an seiner Seite aufgeführt. Damit war auch für ihr Überleben im Jenseits gesorgt. Gräber, vor allem aus dem Alten Reich, in denen ein Mann zwar seine Kinder mit darstellen läßt, seine Frau jedoch nicht erwähnt, lassen auf Scheidungen schließen. Bei einer Trennung in Unfrieden konnte der Mann sogar so weit gehen, Nennung oder Darstellung seiner Frau im Flachbild oder an seiner Seite bei einer ursprünglich als Paar gefertigten Statue fortmeißeln zu lassen. Damit war sie im Jenseits von ihrem Mann und ihren Kindern getrennt.

Wird in den Gräbern des Mannes seine Frau als Teil von ihm an seiner Seite dargestellt, so ist auffällig, daß in den wenigen Gräbern, die Frauen für sich oder als Trakt im Grab ihres Gatten erbauen lassen konnten, ihr Mann gar nicht erscheint. Besonders deutlich kommt dies in der Anlage des Mereruka zum Ausdruck. Während sich Mereruka mit seiner Frau und seinen Kindern in seinem Teil des Grabes darstellen läßt, erwähnt seine Gemahlin, eine Prinzessin, ihn nicht einmal; ihr Sohn wird hingegen mit ihr abgebildet. Dieser wiederum führt in seinem Grabbereich weder seinen Vater noch seine Mutter auf.

Mit ihren Kindern begleitet die Dame der Oberschicht ihren Mann bei der Inspektion seiner Güter und Werkstätten. Auf diese Weise war sie laufend über seine Angelegenheiten informiert und dadurch in der Lage,

wie wir den Urkunden des Neuen Reiches entnehmen können, ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten und für ihn Entscheidungen zu fällen. Die Kinder, Söhne wie Töchter, wurden von klein auf in die Aufgaben eingeführt, die sie selbst einmal übernehmen sollten.

Am sportlichen Vergnügen des Mannes konnte die ganze Familie teilnehmen. Beim Fisch- und Vogelfang gleiten Frau und Kinder mit dem das Wurfholz schwingenden und mit dem Speer zustechenden Mann im Nachen durch das Papyrusdickicht.

Auf Darstellungen von Gelagen sitzen die Ehegatten zu bestimmten Zeiten nach Geschlechtern getrennt, zu anderen genießen sie das Leben gemeinsam, wie es ihnen in den Harfnerliedern des Neuen Reiches empfohlen wird: »Feiere einen schönen Tag, ... während die Frau deines Herzens neben dir sitzt.« Beim Totenmahl sitzt sie ihm gegenüber oder an seiner Seite. Zu zweit oder mit ihren Kindern nimmt das Paar Gaben entgegen. In der Ramessidenzeit, als die Darstellungen immer mehr das Leben im Jenseits zum Thema haben, tritt es als Paar vor die Götter, vor das Jenseitsgericht, oder beide verrichten zusammen die Arbeiten in den Elysischen Gefilden.

Getrennt von ihren Männern vertreten die Frauen bei Bestattungen die Gefühlswelt. In verzweifelter Klage raufen sie sich das Haar und zerreißen sich das Gewand, Klageweiber begleiten den Trauerzug, während die Männer in würdevoller Ruhe dahinschreiten. Erst nach der Zeit von Amarna sehen wir gelegentlich Männer ihren Gefühlen freien Lauf lassen.

Ausbildung, Rechte und Berufstätigkeit von Frauen

Im Alten Ägypten wünschte man sich Kinder beiderlei Geschlechts. Dies entnehmen wir Aussagen des Dankes über die glückliche Geburt eines Sohnes oder einer Tochter, die in Namen enthalten sind. Ebenso sind Zaubersprüche oder Fürsprachen bei Göttern überliefert, mit deren Hilfe den Frauen männlicher und weiblicher Nachwuchs erbeten wird. War auch ein Sohn zur Übernahme des väterlichen Amtes notwendig, so waren Töchter ebenfalls willkommen. Die vor allem dem Sohn zukommende Verpflichtung, die Eltern zu bestatten, konnte auf eine Tochter oder einen Fremden übertragen werden.

Kindsaussetzung und -tötung wurde schärfstens verurteilt und kam höchstens in allerschwersten Zeiten vor. Beides war zwar bei den später in Ägypten lebenden Griechen üblich, wobei es meist Mädchen traf, entsprach aber keinesfalls der ägyptischen Ethik. Der Bericht Herodots, die Ägypter würden alle Kinder ernähren, die ihnen geboren werden, wird auf Tatsachen beruhen.

Kinder galten bis zu ihrem zehnten Lebensjahr als unwissend und daher unschuldig. Bei der Hitze liefen die Kleinen nackt herum. Auf Familiendarstellungen des täglichen Lebens erscheinen die Mädchen – häufig mit zarter Andeutung von Brüsten, im Neuen Reich auch der dunklen Pubis – meist in der Nähe der Mutter, seltener beim Vater, die Söhne werden hingegen neben dem Vater gezeigt; doch nehmen beide in gleicher Weise am Leben ihrer Eltern teil. Im Alten Reich begleiten sie ihre Eltern bei der Inspektion der Güter, im Neuen Reich beim Götterkult.

Bei den Heranwachsenden wird eine Trennung erfolgt sein, denn Gruppen von Mädchen üben sich im Tanz, Ballspiel oder in der Akrobatik, während die Spiele der Jungen auf Geschicklichkeit und Schnelligkeit abzielen. Die Töchter werden jetzt mehr in die Aufgaben der Mütter einbezogen worden sein, während die Knaben von ihren Vätern, an örtlichen Schulen oder an Residenz- beziehungsweise an Palastschulen in dem Beruf, den sie einmal ausüben sollten, unterwiesen wurden. Die berufliche Ausbildung der Beamtenanwärter erfolgte durch Lehrer, die die väterliche Rolle übernahmen. Die uns überlieferten Lehren richten sich alle an Jungen, über Mädchenerziehung erfahren wir nichts. Es wird daher allgemein angenommen, daß Mädchen nicht zur Schule geschickt wurden. Der Zugang zu schulischem Wissen war ihnen jedoch nicht verwehrt. Anders sind die Briefe von oder an Frauen der Arbeitersiedlung von Deir el-Medineh nicht zu erklären. Wie D. Sweeney nachweisen konnte, machten sie 14 % der 470 dort erhaltenen Briefe aus und haben, im Gegensatz zur überwiegend dienstlichen Korrespondenz der Männer, private Angelegenheiten zum Inhalt, die ungern einem Schreiber oder Vorlesenden anvertraut worden wären. Wir können daher davon ausgehen, daß sie von den Frauen selbst verfaßt bzw. gelesen worden sind. Wie und wann sich die Frauen dieses Wissen angeeignet haben, ist unbekannt. Bedenkt man, daß nach moderner Schätzung 0,3–1 % der altägyptischen Bevölkerung schriftkundig war, so ist nicht anzunehmen, daß die Frauen das Lesen und Schreiben nebenbei von ihren Brüdern erlernt haben. Bei der Reichhaltigkeit der ägyptischen Schriftzeichen müssen sie fachkun-

digen Unterricht erhalten haben. Wie wir noch sehen werden, waren sie auch in ihren Aufgaben nicht allein aufs Haus beschränkt, sondern nahmen Anteil am Leben ihrer Ehemänner.

Können wir bereits bei einem Bruchteil der Frauen der Mittelschicht gewisses schulisches Wissen voraussetzen, so wird der Anteil bei den Frauen der Oberschicht höher gewesen sein. Frauen, die ein weltliches oder priesterliches Amt ausgeübt haben, werden die gleichen Voraussetzungen erfüllt haben wie die Männer in entsprechenden Ämtern. Die »Sängerinnen des Amun« bzw. die »große Unterhalterin des Amun«, die sich im Grab ihrer Gatten mit der Schreibpalette haben abbilden lassen, werden im Schreiben nicht nur dilettiert haben, sondern die Schreibkunst wird von ihnen in überdurchschnittlichem Maße beherrscht worden sein und daher in ihrem Leben einen hohen Stellenwert eingenommen haben. Von der Vollkommenheit der Gemahlin des Petosiris, bei der auch der »gute Rat in ihren Schriften« hervorgehoben wird, war oben bereits die Rede.

Prinzessinnen wurden gewiß von den hohen Staatsbeamten, die als männliche »Amme« ihre Erziehung übernommen haben, in die Staatsgeschäfte und die Fächer allgemeinen Wissens einer zukünftigen Königin oder Gemahlin eines Prinzen bzw. eines Beamten im hohen Staatsamt eingeführt. Hierzu hat sicher auch das Lesen und Schreiben gehört. Weibliche »Ammen« werden sie nicht nur gestillt, sondern die Heranwachsenden auch in weiblichen Verhaltensweisen unterwiesen haben.

Möglicherweise zeugt eine umstrittene Darstellung einer Schreibpalette neben der Prinzessin Idut aus dem 24. Jh. v. Chr. davon, daß die Prinzessin schreiben konnte. Schreibpaletten, die zwei Töchtern Echnatons und Nofretetes gehört haben, sind aus dem 14. Jh. v. Chr. auf uns gekommen, und im Setnaroman nimmt die Prinzessin Ahure das von ihrem Bruder gestohlene Buch des Gottes Thot und liest darin.'

Allein die Tatsache, daß die Göttin der Schreibkunst eine Frau war und es einmal von Isis heißt, ihr Vater habe ihr das Wissen beigebracht, deutet darauf, daß im Alten Ägypten schulisches Wissen nicht als reine Männerdomäne betrachtet wurde, aus der Frauen ausgeschlossen waren. Zwar zielte die Ausbildung von Beamten- und Priestertöchtern nicht auf die Berufswelt der Väter wie die der Söhne, doch war ihnen bei entsprechender Ausbildung nicht verwehrt, einen überwiegend von Männern ausgeübten Beruf zu ergreifen. Es handelt sich jedoch immer um Ausnahmen. Obwohl der Titel Schreiber für Beamte allgemein üblich war, sind

uns erst aus der 11. und 12. Dynastie einige Frauen bekannt, die den Titel einer einfachen Schreiberin geführt haben, und erst knapp anderhalb Jahrtausende später, in der 26. Dynastie, ist er bei einer Schreiberin, die im Dienst der Gottesgemahlin Nitokris stand, wieder belegt.

Bürgerin oder Städterin war seit dem Mittleren Reich eine geläufige Bezeichnung für die verheiratete oder verwitwete Ägypterin. Im Gegensatz zur Griechin war sie in ihren eigenen Angelegenheiten völlig unabhängig von ihrem Mann. Seit der Mitte des dritten Jahrtausends v. Chr. bestätigen Urkunden das freie Verfügungsrecht lediger wie verheirateter Frauen über ihren Besitz. Er ging nicht bei der Heirat in die Verfügungsgewalt des Mannes über, wie es in Europa noch lange der Fall war. In England hat die Frau dieses Recht zum Beispiel erst 1888 durch den *Married Women's Property Act* erhalten. In vielen Gebieten Deutschlands lag noch bis zur Einführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes durch das DGB 1953, soweit nicht ausdrücklich ein Sondergut der Frau bestellt wurde, die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau und an ihrem Arbeitserwerb beim Ehemann, der als Haupt der Ehe die ehelichen Lasten zu tragen hatte. Die Frau durfte ohne Genehmigung des Mannes ihr Vermögen weder veräußern noch mit Verbindlichkeiten belasten. Erst nach seinem Tod übernahm sie die Verwaltung des Gesamtgutes.

Die ägyptische Frau konnte bereits im Alten Reich nicht nur erben und vererben, sie konnte auch ohne Zustimmung ihres Mannes Eigentum erwerben, einen Beruf ausüben, weltliche und religiöse Ämter verwalteten und Einkommen beziehen. Die Empfehlung des weisen Ptahhotep an den angehenden Beamten »Streite nicht mir ihr vor Gericht, halte sie fern, Macht zu haben,« weist bereits auf das Recht, das der Frau in der Familie selbst gegenüber ihrem Mann eingeräumt wurde und das uns durch Urkunden bestätigt wird. Gerichtsklagen wegen Mißhandlung oder Aussagen im Interesse ihres Kindes gegen ihren Mann sowie eine Klage wegen Unterschlagung gegen den Vater sind uns bekannt. Auch klagt ein Vater gegen seine Tochter oder eine Tochter verpflichtet sich, für die Unterschlagungen ihres Vaters doppelt aufzukommen. Gerichtliche Aussagen oder Urkundenunterzeichnungen durch einfache Bürgerinnen sind außerdem in den zahlreichen anderen Urkunden des Neuen Reiches enthalten; und im 12. Jh. v. Chr. treten zwei Bürgerinnen als Schöffinnen im örtlichen Tribunal von Deir el-Medineh auf, ein Recht, das der deutschen Frau noch keine hundert Jahre zusteht. Ihre Kinder oder minder-

jährigen Geschwister konnte die Ägypterin vor Gericht vertreten und als Treuhänderin für sie eingesetzt werden.

Wie oben gezeigt wurde, konnten Frauen in die Berufswelt ihrer Männer soweit eingeführt worden sein, daß sie während seiner Abwesenheit seine dienstlichen Obliegenheiten übernehmen und seine Sachen verwalten konnten. Haben sie auch in diesen Fällen vermutlich nach seinen Anweisungen verfahren, so mußten sie sich in seinen Aufgaben soweit auskennen, daß sie dazu in der Lage waren. Sie traten voll rechtsfähig in ihren Angelegenheiten auf. Selbst auf die Entscheidung ihres Mannes konnte eine Frau Einfluß ausüben, machte doch ein Mann auf Einspruch seiner Frau die Kündigung eines Pachtvertrags wieder rückgängig.

In gleicher Weise waren Frauen voll straffähig. So erhielt einmal eine Frau die gleiche Strafe von 100 Stockhieben wie drei Männer, die mit ihr verurteilt wurden.

Eine Frau, die selbst ein Amt innehatte, hatte die gleiche Entscheidungs- und Befehlsgewalt wie ein Mann. Im Neuen Reich, zu einer Zeit schwacher Herrscher, als die Lohnzahlungen ausblieben und es in Theben zu Streiks kam, trug beispielsweise eine »Vornehmste der Musizierenden und Tanzenden des Amun-Re« die Verantwortung für die Versorgung der Nekropolenarbeiter und konnte einem Truppenkommandanten das Eintreiben von Getreide und seine Verteilung an die Betroffenen befehlen. Auf Befehl der Sängerin des Amun Nesimut verteilte ihr Hausvorsteher vermutlich Getreiderationen an Leute, die in der Ummauerung von Medinet Habu lebten, und Nedjemet, die ebenfalls dieses Amt bekleidete, wurde sogar vom General des Pharaos in geheimer Sache beauftragt, mit zwei anderen Beamten nach einem Verhör die Todesstrafe an zwei Polizisten zu vollziehen und sie anschließend bei Nacht im Nil zu versenken. Niemand durfte von dieser Angelegenheit etwas erfahren. Diese Frauen, oft Gemahlinnen, Schwestern oder Töchter hochstehender Beamter oder Priester, hatten sicher häufig mehr Macht, als allgemein angenommen wird.

Einer 1143 v. Chr. im Papyrus Wilbour aufgezeichneten Liste über Landverteilung entnehmen wir, daß 11 % der aufgeführten Ländereien Bürgerinnen gehörten. Spätere Urkunden über von Frauen erteilte Aufträge, u. a. Geldverleihung – selbst an den eigenen Ehemann –, Erwerb, Verkauf oder Vermietung von Landbesitz oder Sklaven, zeigen uns, wie frei und selbständig Frauen in wirtschaftlichen Angelegenheiten waren.

In ptolemäischer Zeit haben verarmte Frauen sich und ihre Kinder ge-

gen Unterhalt versklavt. Andere haben ihre Kinder zur Adoption freigegeben oder zur Arbeit verdingt. Auf letzteres weist vielleicht bereits ein Brief aus ramessidischer Zeit. Ahmose schreibt seinem Vorgesetzten Penjati, man habe ihm eine kleine Dienerin genommen, die noch ein Kind sei, das keine Arbeit kenne. Daraufhin habe sich die Mutter des Mädchens bei ihm beschwert, da sie ihm ihre Tochter »als Kind« anvertraut habe. Er verspricht, die Kraft einer Dienerin im Austausch für das Mädchen zu geben.

Das Los der Bäuerin und Arbeiterin wird dem ihres Mannes in nichts nachgestanden haben. Über die Ärmsten von ihnen wurde bereits in den Kapiteln über den Bauern und den Sklaven gesprochen. Von Kind an haben sie ihren Eltern geholfen. Aus Dekreten zur Befreiung vom Frondienst erfahren wir indirekt, daß Männer wie Frauen dazu zwangsverpflichtet werden konnten.

War ein Mann fähig, seine Familie zu ernähren, wird die Hauptaufgabe der Frau im Führen des Haushaltes und Versorgen der Kinder gelegen haben. Reichte sein Einkommen nicht aus, mußte sie entweder zu Hause oder auswärts Arbeiten übernehmen, um sich ein Zubrot zu verdienen. Dabei blieb ihr die Sorge für ihren Haushalt und ihre Kinder. Sehen wir doch im Küchenbetrieb des Nianchchnum und Chnumhotep und des Ti kleine Kinder, die sich an der Korn mahlenden Mutter festhalten oder eine Frau, die ihr Kind stillt, während sie die Glut unter den Backformen anfacht.

Männer und Frauen können der Herrschaft aufwarten. In Darstellungen des Alten Reiches werden Frauen nur als Bedienung von Frauen abgebildet, im Neuen Reich legen sie auch Männern beim Gastmahl einen Blütenkragen um oder reichen ihm einen Trunk.

Darstellungen in Gräbern zeigen uns Arbeiter und Handwerker in den Wirtschaftsbetrieben der Wohlhabenden, des Königs oder der Tempel. Nur an wenigen Arbeiten nehmen Frauen teil. Es handelt sich vor allem um Verrichtungen, die ihr als Hausfrau geläufig waren und die in geschlossenen Räumen ausgeführt wurden. Nur selten gehen sie einer Aufgabe im Freien nach. In Wirtschaftsbetrieben konnten fast alle Frauenarbeiten von Männern übernommen werden, während Frauen nicht in die Wirkungskreise der Männer eindringen.

In der dritten Dynastie gab es im Königspalast ein »Haus der Mülle-
rinnen«, ein »Haus der Weberinnen« und ein »Haus der Wäscherinnen«. Auch später ist die Korn mahlende Magd ein beliebtes Motiv im Flach-

bild und in der Rundplastik, doch werden gelegentlich auch Männer bei dieser Tätigkeit dargestellt. In den Großküchen arbeiten beide beim Backen und Bierbrauen nebeneinander; Fisch und Fleisch wird dagegen nur von Männern gekocht und getrocknet. Die Oberaufsicht über die Weberinnen führten bereits im Alten Reich Frauen wie Männer. Fast ausschließlich Frauen bedienten noch im Mittleren Reich den waagerechten Webstuhl, während Männer neben ihnen den Faden spannen. Erst als sich im Neuen Reich der schwerer zu bedienende senkrechte Webstuhl durchsetzte, übernehmen Männer diese Domäne. Das Los des Webers sei schlechter als das einer Frau, heißt es in der Berufssatire, was Aufschluß gibt über die schweren Arbeiten, die Frauen zu leisten hatten. Als im Neuen Reich der »Harem« – dem die selbständigen Wohnbereiche der Königmutter, der Königsgemahlinnen und der Prinzessinen der verschiedenen Generationen mit ihrem zahlreichen Gefolge angehörten – von Lahun nach Gurob verlegt wurde, entstanden in Gurob eine rege Textilmanufaktur und Verarbeitungsbetriebe für die hergestellten Stoffe. Beides konnte zu Hause oder von gefangenen Asiatinnen in Arbeitshäusern unter Aufsicht und Anleitung hochstehender Damen durchgeführt werden, doch lag die Oberaufsicht auch hier überwiegend in männlicher Hand.

Seit dem späten Alten Reich wuschen Männer die Wäsche an den Ufern des Nils, wo Gefahren durch Krokodile drohten. Die Arbeiten im Freien, die Feldbestellung, das Fisch- und Vogelfangen mit dem Netz, die Jagd und Tierzucht waren Aufgabe der Männer, zum Worfeln oder Ausreißen des Flachs wurden Frauen hinzugezogen. Die Früchte des Feldes oder fertige Produkte großer Wirtschaftsbetriebe brachten Frauen und Männer in Dörfler- oder Domänenprozessionen ihrem Herren. Die Grabdarstellungen spiegeln jedoch nur den Betrieb auf den Gütern der Wohlhabenden wider. Besaß ein Durchschnittsbürger ein Stück Land oder Tiere, so mußten häufig auch die Frauen mit anpacken. Dies geht aus dem oben zitierten Brief des Butehiamun und aus Texten der späteren Zeit hervor.

Frauen in gehobenen Stellungen sind nur selten zu finden. Die Mutter des Cheops war als »Leiterin der Schlächter des Akazienhauses« zwar verantwortlich für die Schlachtopfer zum Kult ihres verstorbenen Gemahls, doch wird sie nie einem Schlachthaus nahe gekommen sein, sondern die Aufgaben delegiert, sich der ordentlichen Durchführung versichert und die mit diesem Titel verbundenen Pfründe genossen haben.

Frauen, denen Verantwortung übertragen wurde, standen im Alten Reich überwiegend im Dienst einer weiblichen Angehörigen des Königshauses. Eine der Besitzungen der Königin mit all seinem Verwaltungs- und Arbeitspersonal vorstehende »Haus-« oder »Domänenvorsteherin« wird genauso viel organisatorisches Talent besessen haben wie eine »Aufseherin der Totenpriester der Königsmutter«, die die Aufsicht über das Personal, die Ländereien und Produktionsbetriebe zur standesgemäßen Versorgung der hohen Dame auch im Jenseits ausübte. Wie diese Frauen genoß eine »Vorsteherin der Ärzte« das Vertrauen einer Königsmutter.

Neben Verwaltungsposten in Haushalten von Prinzessinnen oder hohen Beamten konnten Frauen mittlere Positionen im königlichen Palast oder an seinem Totentempel übertragen werden; damit waren bedeutende Privilegien verbunden. Die einträglichsten leitenden Posten hatten jedoch Männer inne. Selbst den Tänzerinnen, Akrobatinnen und Sängerinnen im Palast und dem Frauenhaus des Königs standen bedeutend mehr Männer vor als Frauen.

Die Einnahmen dieser Frauen werden denen ihrer männlichen Kollegen entsprochen haben, verfügt doch Neferreses, die »erste königliche Tänzerin«, daß ihr aus ihren täglichen Einnahmen im Palast ein Grab erbaut und der damit verbundene Totendienst eingerichtet werde.

Wurden bereits im Alten Reich die gehobenen Posten nur zu einem geringen Teil von Frauen eingenommen, so ändert sich dies im Mittleren Reich, als nach einer längeren Zeit politischen Machtverfalls und wirtschaftlichen Niedergangs der Staat sich erst allmählich neu festigen konnte, radikal zuungunsten der Frauen. Jetzt können Frauen nur noch niedrige Aufseher- und Verwaltungsaufgaben übernehmen. Die Aufsicht über Güter oder Personen scheint ihnen nur noch selten überantwortet worden zu sein.

Die gleiche Erkenntnis vermitteln die priesterlichen Amtstitel. Der Anteil von Frauen in diesen Berufen war ebenfalls sehr gering. In einer Sammlung von 100 Namen mit ihren priesterlichen Titeln aus dem Alten Reich sind beispielsweise nur drei Frauen enthalten, und unter dem zahlreichen Personal der Totenstiftung des Königs Neferirkare sind nur drei Frauen als Sängerinnen bekannt. Eine Studie zu siebzehn Gottheiten des Alten Reiches hat ergeben, daß nur dreien von ihnen Frauen aus der königlichen Familie oder Ehefrauen hoher Beamter oder Priester gedient haben. Eine Regel ist dabei nicht zu erkennen. Sind für die Göttin Neith nur Priesterinnen belegt, so hatten die Göttinnen Bastet, Seschat und

Maat ein rein männliches Personal. Thot hingegen dienten nach der Beleglage nur Königinnen. Hathor hatte zwar ein überwiegend weibliches Personal aus oberen und mittleren Schichten, doch die Aufsichtsposten wurden ausnahmslos von Männern geführt. Bis in die Zeit der 11. Dynastie und später wieder im Neuen Reich waren selbst Prinzessinnen und Königinnen nicht mehr als einfache Hathorpriesterinnen, während nur wenige Männer auf gleicher Stufe mit ihnen standen. Königinnen versahen im Alten Reich oft den Dienst bei mehreren Göttern. Die Aufsicht über ein Priesterkollegium führten sie jedoch nie. Dies war Männern vorbehalten. Auch konnte das einfache Priesterinnenamt nicht vererbt werden, das Amt eines Aufsehers oder Vorstehers war hingegen erblich.

Worin die Aufgaben der Priesterinnen bestanden, wird uns nicht überliefert. Der Zusatz »Musikantin der Hathor« oder die Darstellungen, die diese Frauen beim Rasseln des Sistrums oder des Menits zu Ehren einer Gottheit zeigen, hat zu einer geringschätzenden Wertung ihrer Hauptaufgabe, dem Musizieren, geführt. Man sollte diese Rolle jedoch nicht als nebensächlich und unbedeutend betrachten, handelt es sich doch um die wesentliche Kultfunktion, eine Gottheit zu besänftigen, zu erfreuen und wohl zu stimmen, um den Gang der Welt zu erhalten. In den Pyramidentexten und später tritt selbst der König singend, rasselnd und tanzend vor Hathor.

Den Eindruck von Kultmusikantinnen erwecken auch die Damen der höheren Gesellschaft, die seit dem Neuen Reich als »Sängerin« oder »Musikantin« einer lokalen oder überregionalen Gottheit dienten und in Phylen organisiert ihren Monatsdienst übernehmen mußten, aber nicht den Priesterintitell trugen. Viele Frauen der Thebanischen Beamten oder Priester waren »Sängerinnen des (Reichsgottes) Amun«. Unter Leitung der »Größten« unter ihnen, meist einem Mitglied des Königshauses oder einer Gemahlin eines Hohenpriesters, traten sie zu Ehren des Gottes Amun auf.

Bereits im Alten Reich können wir die Gemahlinnen Pepis II., im Neuen Reich Frauen des Königshauses oder Frauen hoher Würdenträger bei Opferhandlungen beobachten. Diese Funktion, die eigentlich dem König oder seinem Stellvertreter zukam, deutet auf das hohe Ansehen dieser Frauen.

Außer zum Götterkult konnten Prinzessinnen als Totenpriesterinnen für ihren verstorbenen Vater oder Großvater fungieren; Ehefrauen und Töchter versorgten mit den Söhnen den toten Privatmann. Sie sicherten

damit nicht nur die Versorgung des Verschiedenen, sondern waren selbst durch die Einkünfte aus den Totenstiftungen versorgt.

In ptolemäischer Zeit begegnet uns wieder der Titel einer »Priesterin der Hathor« bei Gemahlinnen von Hohenpriestern. Auch dienten Frauen jetzt den Gaugöttern, und die uns sonst nur aus dem Alten Reich bekannten Totenpriesterinnen sowie Priesterinnen in Tierkulten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Ihr Anteil entspricht dem der Männer in allen Positionen. Sie ziehen den gleichen Gewinn aus ihren Ämtern wie ihre männlichen Kollegen. Wie diese werden auch die Frauen in den höheren Ämtern die tägliche Arbeit Angestellten überlassen und die beträchtlichen Einnahmen kassiert haben.

Bereits aus dem Mittleren Reich sind uns Gottesgemahlinnen verschiedener Götter bekannt. Am Anfang des Neuen Reiches von Ahmesnofretere mit einem Priesterinnenkollegium ausgestattet, wird das Amt der »Gottesgemahlin des Amun« im Neuen Reich weitgehend von der Gemahlin oder einer Tochter des regierenden Königs versehen. Die Gottesgemahlin übernimmt die gleichen Funktionen wie ein Hoherpriester und trägt dazu bei, den Gang der Welt zu erhalten. Ihrem Amt gehörte ein ganzer Stab an, der unter Aufsicht eines Domänenvorstehers die mit dem Amt verbundenen Ländereien und Wirtschaftsbetriebe verwaltete.

Als sich in der 21. Dynastie, d. h. im 11. Jh. v. Chr., in Theben um die Priesterschaft des Amun ein Staat im Staate bildet, entsendet der weitab im Norden des Landes regierende König eine seiner Töchter, erst als Gemahlin des Hohenpriesters, später als eigenständige Gottesgemahlin, nach Theben, um durch eine Allianz mit der Priesterschaft seine Macht zu festigen. Unter der Herrschaft der Äthiopen und Saiten adoptiert die amtierende Gottesgemahlin die Tochter des regierenden Königs als ihre Nachfolgerin. Mit Muth, der Gemahlin des Gottes Amun gleichgesetzt, regiert die Gottesgemahlin im thebanischen Gottesstaat mit ähnlichen Machtbefugnissen wie der König, bleibt ihm jedoch untergeben. Zwei von ihnen üben wie der König das höchste Priesteramt aus, das des Hohenpriesters des Amun. Im Beamtenstab, der die Besitztümer der Gottesgemahlin verwaltet hat, waren auch Frauen, von denen uns große Grabanlagen erhalten sind. Sie zeigen, daß diese Frauen wie ihre männlichen Kollegen über hohe Posten und die damit verbundenen Einnahmen verfügt haben.

Königinnen

Eine Königin hatte wie in den alten vorderasiatischen Kulturen eine hervorgehobene Stellung, die durch ihr Verhältnis zu ihrem Mann oder ihrem Sohn geprägt war. Sie mußte nicht, konnte aber königlicher Abstammung sein. Die Hauptgemahlin eines Königs hatte einen eigenen Hausstand mit Ländereien und einen eigenen Verwaltungsapparat. Für ihren Tod wurde eine standesgemäße Grabanlage errichtet, und das erforderliche Personal, das die Totenstiftungen bewirtschaftete und den Totendienst würdig vollzog, stand für ihr Nachleben zur Verfügung. Ob eine Nebengemahlin des Königs der Hauptgemahlin unterstellt war, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen.

Eine Königsmutter, sei sie Haupt- oder Nebengemahlin des verstorbenen Königs oder als Stammutter eines neuen Geschlechts nicht mit einem König verheiratet gewesen, wurde von ihrem Sohn in hohen Ehren gehalten. Bereits in den Annalen der Frühzeit wird ihr Name neben dem ihres Sohnes, dem regierenden König, aufgeführt, und bis in die Mitte der 18. Dynastie rangiert sie vor der Königin, der Gemahlin ihres Sohnes. In der Ramessidenzeit verliert sie ihre Bedeutung.

In der dreitausendjährigen Geschichte Ägyptens ragen mehrere starke Königinnen hervor. Ihre Anzahl ist jedoch ebenso gering wie die der Frauen in leitenden Positionen. Wenn Manetho behauptet, der König der 2. Dynastie Ninetjer-Binothis habe entschieden, daß Frauen das Königsamt übernehmen dürften, so wird das auf einer alten Überlieferung beruhen. Manetho selbst führt in seiner 500 Herrscher umfassenden Königsliste nur vier regierende Königinnen auf, die uns auch sonst als einzige Alleinregierende bekannt sind. Nach Manethos Tod kommt Kleopatra hinzu. Daneben traten Königinnen als Regentinnen für einen noch unmündigen Thronfolger auf, und erste königliche Gemahlinnen, die an der Seite des Königs hervorgehoben werden, sind uns bekannt.

Bereits in der 1. Dynastie haben zwei Königinnen, Neithhotep und Meretneith, die Regentschaft für den noch minderjährigen Thronfolger übernommen. In der 6. Dynastie führten die Gemahlinnen Pepis I., beides Töchter des Gaufürsten Chui und Schwestern des unter ihrem Gemahl und unter ihnen das Wesirat ausübenden Djau, die Regierung für ihre noch nicht volljährigen Söhne, die erste bis zum Tod des Merenre, die zweite vom 6. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit Pepis II. Da Pepi II. auf dem Schoß seiner Mutter als Kind im vollen Königsornat dargestellt

ist, wird er deutlich als Herrscher herausgestellt. In Ermangelung eines männlichen Thronfolgers herrschten jeweils die Gemahlinnen des letzten Königs am Ende des Alten und des Mittleren Reiches, Nitokris und Sobeknofru, bis Thronprätendenten die Macht übernahmen.

Nach dem Tod ihres Gemahls Tao II. gelingt es offensichtlich Ahhotep I., die Hyksos nach schweren Kämpfen, in denen ihr Sohn Kamose fiel, aus Oberägypten zu vertreiben und an der Seite ihres mit elf Jahren auf den Thron gekommenen zweiten Sohnes Ahmose, wieder Ruhe herzustellen. Ahmose spricht von ihr als die:

»die die Angelegenheiten kennt, die für Ägypten sorgt.
 Sie sammelte seine [d. h. Ägyptens] Beamten und beschützte es.
 Sie brachte seine Flüchtlinge zurück und vereinigte seine Auswanderer.
 Sie beruhigte Oberägypten und vertrieb seine Rebellen...«
 (Urkunden IV, 21)

Auch die Gemahlin des Ahmose, Ahmes-Nofretari, hat nach seinem frühen Tod die Regierungsgeschäfte bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes Amenophis I. geführt. Sie muß besonders segensreich für das Land gewirkt haben, da sie noch bis spät in die Ramessidenzeit hinein mit Amenophis I. zusammen göttliche Ehren genoß. Beide waren Königstöchter, erste königliche Gemahlinnen und Mütter des Thronfolgers.

Hatschepsut, Tochter Thutmoses' I. und erste königliche Gemahlin Thutmoses' II., hatte ihrem Gatten nur eine Tochter geschenkt. Auch sie, eine starke Frau, übernahm erst die Regentschaft für den minderjährigen Thutmoses III., Sohn einer Nebenfrau ihres Gatten, die entweder früh verstorben oder von Hatschepsut zur Seite gedrängt worden war. Sie heiratete ihn mit ihrer Tochter Neferneferure. Durch ihre Bindung an die beiden vorhergehenden Könige wird sie über eine starke Gefolgschaft verfügt haben, die es ihr ermöglichte, sich bald zur Königin krönen zu lassen, während Thutmoses neben ihr ein Schattendasein führen mußte, bis er nach ihrem Tod zu einem der expansivsten Herrscher Ägyptens wurde.

Nicht königlicher Abstammung war hingegen Mutemwia, die als Nebenfrau Thutmoses' IV. für ihren mit zwölf Jahren auf den Thron gelangten Sohn Amenophis III. die Regierungsgeschäfte führte. Wie Hatschepsut erlangte noch einmal eine Ägypterin die Herrschaft über das Land. Tausret, Gemahlin Sethos' II., trat für Spitah erst als Regentin auf, ließ sich aber bald selbst krönen. Ob Spitah eines natürlichen Todes gestorben oder von ihr beseitigt worden war, ist unbekannt.

Drei weitere Königinnen, die von ihren Gatten hoch geschätzt wurden, seien noch erwähnt. Zwei von ihnen waren nicht königlichen Geblüts. Teje muß voll in die Regierungsgeschäfte Amenophis' III. eingeweiht worden sein, denn Tuschratta, Fürst von Mitanni, schreibt nach dessen Tod ihrem Sohn Amenophis IV. – Echnaton, er solle sich an seine Mutter wenden, denn sie kenne die Abmachungen zwischen ihm und seinem Vater. Auch ihr schreibt er in diesem Sinne.

Für Nofretete wird bereits in den ersten Regierungsjahren ihres Gemahls ein eigener Tempel zu Ehren des neuen Reichsgottes Aton, als dessen Tochter sie angesehen wird, in Karnak errichtet. Sie und Echnaton gelten als Schu und Tefnut, das erste Götterpaar der Schöpfung. Mit dem König und ihren Töchtern zusammen erscheint sie bei allen öffentlichen Anlässen und fördert mit ihm den Kult des von ihm über alle Götter gestellten Gottes Aton. Wie ihre Schwiegermutter Teje wird sie der Göttin Maat angeglichen und kann wie Teje in der Pose des die Feinde vernichtenden Königs erscheinen.

Nofretari muß von ihrem Gatten Ramses II. sehr geschätzt worden sein. Zwar wurde sie auf seinen Statuen klein neben ihm abgebildet, doch ehrte er sie durch einen Tempel, den er neben dem seinen in Abu Simbel errichten ließ, und ihr Grab ist eines der am schönsten ausgeschmückten im Tal der Königinnen zu Theben.

Die letzte Königin auf dem ägyptischen Thron ging aus dem von Alexander dem Großen eingesetzten Geschlecht der Makedonier hervor, das als Ptolemäus I.–XIV. über 300 Jahre Ägypten regierte. Die beiden letzten Ptolemäer standen bis zu ihrem Tod als Gatte bzw. als Mitregent an der Seite ihrer älteren Halbschwester Kleopatra, die als letzte Herrscherin Ägyptens das Land vergeblich vor der Oberherrschaft Roms durch ihre Verbindung mit Julius Caesar und Mark Anton zu bewahren versuchte.

Durch die Stellung ihres Gemahls gelangten diese Frauen in ihre hervorragende Position. Mit Unterstützung der ihr nach seinem Tod treu bleibenden Gefolgschaft konnten einige die Regentschaft für den minderjährigen Thronfolger übernehmen oder, in Ermangelung eines solchen, die Macht selbst ausüben. Nur Hatschepsut und Tausret konnten während ihrer Zeit als Regentinnen ihre Macht so stark erweitern, daß sie den Thronfolger ganz zur Seite drängten und die eigentliche Herrschaft ausüben konnten. Allein Hatschepsut konnte dabei den rechtmäßigen Herrscher an ihrer Seite bestehen lassen, so daß er erst nach ihrem Tod

zur Macht gelangte. Interessanterweise ist sie auch die einzige Königin, die nach einer Übergangszeit in ihren Darstellungen und Inschriften als Mann auftrat.

Die Thronfolge lief in pharaonischer Zeit keinesfalls, wie seit Bachofen noch heute in Schriften über das Matriarchat behauptet wird, über die Frau. Mehrere Königsmütter aus bürgerlichem Haus sind uns bekannt. Auch läßt sich die Theorie nicht aufrechterhalten, daß ein Königssohn, dessen Mutter nicht königlichen Geblüts war, eine Prinzessin heiraten mußte, um seine Thronfolge zu sichern. Von Matrilinearität kann daher keine Rede sein.

Die Götterwelt

Dem dualistischen Denken der altägyptischen Menschen entsprechend, bestand die Götterwelt aus Männern und Frauen. Es gab Urgottheiten männlichen und weiblichen Geschlechts. Der Schöpfergott, wenn auch männlichen Geschlechts, war androgyn, als Mutter und Vater zugleich schuf er das erste Götterpaar. Ebenso wurden die Nil- und Fruchtbarkeitsgötter als Mann mit weiblichen Brüsten dargestellt. Die Ägypter kannten keine Mutter Erde. Das Paar Himmel und Erde wurde in der dritten Generation des Schöpfungsmythos durch die Göttin Nut und den Gott Geb verkörpert, die fruchtbare Erde, aus der die neue Frucht empor sproß, durch den Gott Osiris.

Im Alten Ägypten war ein dominierender Gott unbekannt; das ägyptische Pantheon spiegelt die reale Welt wider. Götter wie Göttinnen genossen bedeutende oder weniger bedeutende Kulte. Sie konnten für sich stehen oder zu Paaren zusammengeschlossen werden; gelegentlich wurde den Paaren ein Kind, in den Kosmologien der Urgötter auch mehrere Kinder zugeordnet. Die Partner dieser Götterverbindungen konnten gleichbedeutend sein und außer als Mitglied einer Familie eine eigene Rolle spielen, wie z. B. Osiris, Isis und Horus oder Ptah, Sachmet und Nefertem. Daneben gab es Gottheiten, deren zugeordneter Partner unbedeutend war. Als prominentestes Beispiel seien Amun und Amaunet erwähnt. Während sich Amun aus einem Lokalgott zum Reichgott entwickelt, gewinnt seine, wie bereits aus ihrem Namen ersichtlich, ihm zum Urbeginn als Partnerin geschaffene Gemahlin Amaunet keine große Eigenständigkeit.

Osiris, der von seinem Bruder ermordete Herrscher Ägyptens, wird als Herr des Jenseits die wichtigste Gestalt im Totenglauben der Ägypter. Isis, seine über seinen Tod hinaus treu ergebene Schwestergemahlin, zieht den posthum empfangenen Horus alleine groß und setzt sich für seine Rechte als Erbe seines Vaters ein. Als Idealbild der weltlichen Gattin und Mutter gewinnt sie nicht nur als Muttergöttin in der Spätzeit zunehmend an Bedeutung. Von Feministinnen wird sie gerne als Zeugin eines ägyptischen Matriarchats in Anspruch genommen. In ihrer Rolle als Mutter verweist sie die Frau jedoch, genauso wie die Muttergottes der Christen, in die, mit Lévi Strauss »natürliche« Sphäre des Hauses, wodurch sie von der »kulturellen« öffentlichen Sphäre der Gesellschaft in der Außenwelt ferngehalten wird.

Der Zusammenschluß von Ptah, Sachmet und Nefertem erfolgt hingegen erst sekundär im Neuen Reich, nachdem alle drei Gottheiten eine eigene Tradition hinter sich hatten. Interessant ist die Entwicklung der Löwengöttin Sachmet. Von einer schützenden, den König stillenden Muttergottheit behält sie zwar die Züge einer sanften Katze bei, wird daneben jedoch zur wütenden Löwin, die an der Seite des Königs seine Feinde schlägt oder auf Wunsch ihres alt gewordenen Vaters Re das gegen ihn revoltierende Menschengeschlecht vernichtet, bis sie in seinem Auftrag wieder besänftigt wird, bevor sie ihre Aufgabe vollenden kann. In beiden Fällen dient sie dem Mann, verhilft dem König wie Re zum Sieg über seine Widersacher und wird für ihn zur rasenden Mörderin. Im Auftrag ihres Vaters wird sie aber wieder beschwichtigt, die vernichtenden Eigenschaften verbleiben ihr jedoch als Göttin der Krankheiten und Seuchen.

Gab es auch bedeutende Göttinnen, die einen Kult genossen haben, so waren die größten Gottheiten männlichen Geschlechts. Keine Göttin hat es zur Reichsgöttin gebracht, wenn auch die Landesgöttinnen Ober- und Unterägyptens – gleichzeitig Kronengöttinnen des Königs –, der Geier und der Uräus, weiblichen Geschlechts waren. Unter den großen Göttinnen seien erwähnt die Kriegsgöttin Neith, die Göttin der Freude und Liebe, die als Nekropolengöttin den Verstorbenen aufnimmt und ihn als Himmelsgöttin wiedergebiert, Hathor, die getreue Gattin und fürsorgende Mutter Isis, die sanfte und wütende Sachmet, die Schreibergöttin Seschat, die Göttin Muth u. a. m. Sie alle genossen einen eigenen Kult und waren hochangesehen.

Fazit

Ziehen wir den Schluß aus der geschilderten Quellenlage, so gelangen wir zu der Erkenntnis, daß Frauen im Alten Ägypten zwar geachtet waren, ihre Rechtslage positiv war, jedoch waren sie keinesfalls gleichberechtigt mit den Männern. Selbst wenn es in Ägypten einen hohen Anteil an weiblichen Gottheiten gab, kann man nicht – mit Sanday – daraus schließen, daß die Frauen eine hohe gesellschaftliche Stellung innehatten.

In allen sozialen Schichten waren Frauen weitgehend von den Männern ihrer Familie abhängig, wenn sie auch ihnen gegenüber eigene Rechte beanspruchen konnten. Doch wie viele von ihnen werden ihre Rechte gekannt oder gewagt haben, rechtlich gegen einen von ihnen vorzugehen? Sie lebten im Haushalt ihres männlichen Anverwandten, ihres Vaters, Ehemanns, Sohnes oder Bruders. Nur durch von ihren Eltern, ihrem Ehemann oder ihren Kindern erhaltene Mittel, in den wenigsten Fällen durch eigenen Erwerb, konnten sie Unabhängigkeit erlangen. In weltlichen sowie priesterlichen Berufen standen ihnen nur beschränkte Möglichkeiten offen, und auch in diesen wurden sie weitgehend Männern unterstellt. Leitende Positionen erlangten selbst Mitglieder des Königshauses kaum. Die Frauen der herrschenden Klasse hatten zwar im Verhältnis zum gemeinen Volk einen hohen Status sowohl auf gesellschaftlichem wie auf religiösem Gebiet, die Macht haben sie aber nur in den seltensten Fällen ausgeübt. Die wenigen Frauen, die Machtpositionen eingenommen haben, verdankten es ihrer sozialen Einbettung als Ehefrau, Mutter oder Tochter eines Mannes von hohem Rang, und in vielen Fällen übten sie die Macht im Interesse des Mannes (Regentin, Gottesgemahlin) aus. Ausnahmen gab es auch damals, wie es sie zu jeder Zeit in von Männern dominierten Gesellschaften gab und gibt.

Vergleichen wir die Rechte der Frau der damaligen Zeit mit denen der islamischen Frau heute, so gelangen wir zu erstaunlich vielen Übereinstimmungen, aber auch Unterschieden. Wie im Alten Ägypten hat die heutige Ägypterin das Recht auf ein Erbe ihrer Eltern. Ihr steht jedoch nur halb soviel zu wie ihren Brüdern. Der Anteil kann in alter Zeit variieren. Da die heutige Ehe auf Gütertrennung basiert, hat wie in pharaonischer Zeit allein die Frau das Verfügungsrecht über ihre Habe. Auch die von ihren Eltern erhaltene Aussteuer verbleibt der Frau, selbst wenn die Scheidung auf sie zurückgeht. Bereits in alter Zeit war die heute übliche Morgengabe bekannt, die der Mann zum kleineren Teil vor der Hochzeit, zum Mehrfachen nach einer Scheidung zahlen muß. Den ersten Teil er-

halten heute die Brauteltern zur Anschaffung von Kleidern u. ä. für die Braut. Im Alten Ägypten erhielt die Frau sowohl den ersten als auch den zweiten Teil selbst. Vom Erbe ihres Mannes stehen der Mohammedanerin nur ein Achtel zu, seinen Kindern sieben Achtel; die altägyptischen Eheverträge beinhalten ein Verhältnis von eins zu zwei. Die islamische Braut kann in den Ehevertrag ihr Recht auf Scheidung aufnehmen lassen, was meist von Frauen, die wohlhabender als ihre Männer sind, verlangt wird. Ist ihr dieses Recht nicht vertraglich zugesprochen worden, kann sie zwar die Scheidung einreichen, verliert dann jedoch all ihre Ansprüche an den Mann. Im Alten Ägypten war dies nur der Fall, wenn sie Ehebruch begangen hatte. Wir kennen jedoch nicht die Rechte einer Frau, die keinen Ehevertrag abgeschlossen hatte.

Wie früher kann der heutige Ägypter auf seine eigene Habe zugunsten seiner Frau und seiner Kinder vertraglich verzichten. Auch kann die Frau, wie damals, im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Kinder gerichtlich gegen ihren Vater oder ihren Ehemann vorgehen. Richterliche Funktionen können ihr jedoch, im Gegensatz zur pharaonischen Bürgerin, nicht übertragen werden. Ein Vater kann nach islamischem Recht für seinen Sohn wie für seine Tochter einen Ehevertrag abschließen. Ist er verstorben, muß ein männlicher Verwandter, Bekannter oder ein fremder Mann den Vertrag unterzeichnen. Im Alten Ägypten stand auch der Mutter dieses Recht zu. Der Mann war in pharaonischer Zeit bereits Verhandlungspartner des Vaters der Braut, bis auch diese im 6. Jahrhundert das Recht dazu bekam. Zwar kann die Ehe heute nur mit Zustimmung der Betroffenen vom Iman geschlossen werden, doch wissen das viele junge Leute gerade auf den Dörfern nicht. Selbst wenn sie es wissen, verbietet das Gewohnheitsrecht einem Kind, dem Vater zu widersprechen. Sollte es die Ehe verweigern oder sollte eine Frau in einem Rechtsstreit gegen ihren Vater oder Ehemann vorgehen, wird sie von der Gesellschaft diskriminiert. Wieweit die Frau im Alten Ägypten ähnlichen gesellschaftlichen Zwängen unterlag, ist heute nicht mehr festzustellen. Doch scheinen manche Vergehen, deretwegen eine Frau ihren Vater oder ihren Ehemann in der Dorfgemeinschaft von Deir el-Medineh vor das Richterkollegium gebracht hat, zu gering, als daß sie deswegen eine Diskriminierung durch ihre Familie oder durch die Dorfgemeinschaft riskiert hätte. Die sozialen Zwänge, die die islamische Frau dem Mann auch gegen ihr Recht unterwirft, scheinen die Frau im Alten Ägypten nicht belastet zu haben. So war ihre Position stärker als die ihrer Geschlechtsgenossin heute.